

# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pret  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 3411  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460,  
e-mail: presse@bsi  
Internet: <http://www.bundessozial>

Kassel, den 18. September 2008

## Terminbericht Nr. 44/08 (zur Terminvorschau Nr. 44/08)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über die Ergebnisse seiner Sitzung vom 17. September 2008:

3) Die Revision der beklagten KÄV hat keinen Erfolg gehabt. Das SG hat zutreffend erkannt, dass die im EBM-Ä 2005 enthaltene Differenzierung der Punktzahlen für den Ordinationskomplex im organisierten Notfalldienst (Nr 01210: 500 Punkte) und für die Notfallbehandlung in Krankenhäusern (Nr 01218: 200 Punkte) mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist. Der Bewertungsausschuss als Normgeber des EBM-Ä hat das zwischenzeitlich selbst so gesehen und die unterschiedliche Bewertung ab 2008 aufgegeben. Er muss nun auch für die Vergangenheit eine Regelung treffen, die eine Ungleichbehandlung ausschließt.

Der Senat hat bereits entschieden, dass Honorarverteilungsregelungen, die - über die Berücksichtigung des Investitionskostenabschlags von 10 % hinaus - eine unterschiedliche Vergütung für Notfallbehandlungen der Krankenhäuser und für diejenigen der Ärzte im organisierten Notfalldienst vorsehen, das Gleichbehandlungsgebot verletzen. Für die Bewertung der Notfalleistungen im EBM-Ä gilt nichts anderes. Die Versicherten dürfen in sprechstundenfreien Zeiten für ambulante Notfallbehandlungen auch Krankenhäuser in Anspruch nehmen, und diese müssen organisatorisch dafür sorgen, dass in diesen Zeiten Notfallbehandlungen durchgeführt werden können. Damit ist die dargestellte unterschiedliche Bewertung des Ordinationskomplexes nicht vereinbar.

Auch die Ausgestaltung der Vergütung der Notfalleistungen im HVV der Beklagten, wonach die Leistungen im Notfalldienst mit einem festen Punktwert von 4,6 Ct, diejenigen in Krankenhäusern mit einem geringeren Punktwert (4,0 bzw 3,3 Ct) zu vergüten sind, ist rechtswidrig. Zwar ist die Beklagte berechtigt, darauf hinzuwirken dass Notfallbehandlungen in Krankenhäusern nur durchgeführt werden, wenn die Vertragsärzte entsprechende Behandlungen nicht übernehmen können. Die generelle Vorgabe eines geringeren Punktwertes für Notfallbehandlungen im Krankenhaus unabhängig davon, wann diese durchgeführt worden sind, ist aber nicht rechtmäßig. Deshalb muss die Beklagte unter Beachtung der Grundsätze des Senats die Vergütung der Notfalleistungen neu regeln und insoweit neue Honorarbescheide erlassen.

SG Saarbrücken - S 2 KA 167/07 - - B 6 KA 46/07 R -